

die es nicht verdienen, Menschen, die irgendwo in Brasilien oder anderswo leben und nicht alle Feinheiten dieser Gesetzesvorlage kennen, sondern lediglich feststellen: Die behandeln uns schlecht. Das müssen wir nicht tun. Wir brauchen keine Menschen böse zu machen, die unsere Landsleute sind, und sie gleichzusetzen mit Menschen aus dem Ausland, die neu bei uns Land erwerben wollen.

Es besteht deswegen auch die Gefahr eines Referendums. Ich würde davon abraten, diese Vorlage, die eine erste «Lockerungsübung» ist, zu gefährden, nur weil wir dem Buchstaben des Gesetzes treuer folgen als der Grundidee, nämlich der Idee einer Lockerung als erster Schritt, wie schon bei der Lex Friedrich. Auch da handelten wir Sonderbestimmungen aus. Damals hatte niemand etwas dagegen.

Seien wir auch im internationalen Recht nicht päpstlicher als der Papst. Es gibt sehr viele Länder, die es auch nicht sind. Schaffen wir also nicht böses Blut, wo es nicht notwendig ist. Wichtig ist, dass der erste Schritt gemacht wird. Die definitive Abschaffung der Lex Friedrich erlaubt uns dann, radikaler zu sein.

Ich bitte Sie, im jetzigen Zeitpunkt diesem Provisorium, der Mehrheit zuzustimmen.

**Koller Arnold**, Bundesrat: Ich begreife all jene, die aus psychologischen Gründen lieber am Rechtszustand der Lex Friedrich festhalten möchten. Es ist natürlich unangenehm, wenn wir bei einem Teil der Auslandschweizer – ich betone: bei einem Teil – sagen müssen, dass wir sie jetzt neu der Bewilligungspflicht unterstellen müssen. Dabei betone ich auch: Bewilligungspflicht. Das heisst ja nicht, dass sie künftig keine Ferienwohnungen erwerben können, sondern das heisst nur, dass auch sie um eine Bewilligung nachsuchen müssen.

Bei der Liberalisierung, die wir mit diesem Gesetz vorsehen, ist zudem die Chance, eine Bewilligung zu erhalten, viel grösser. Es ist in der Tat eine ungewollte, aber unbedingt notwendige Folge des Wechsels vom Nationalitäts- zum Wohnsitzprinzip, wenn wir solches von einem Teil der Auslandschweizer verlangen. Alle Redner und Rednerinnen waren sich vollständig darin einig: Wenn Sie an Ihrer Fassung festhalten, läuft dies wieder auf eine klare Verletzung unserer Niederlassungsverträge mit praktisch allen westeuropäischen Staaten hinaus.

Da müssen Sie sich doch letztlich fragen: Welche Lösung dient denn den Auslandschweizern besser? Glauben Sie wirklich, dass eine Lösung unseren Auslandschweizern besser dient, die beim ersten Anwendungsfall mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Retorsionen unserer Vertragsstaaten hervorrufen wird? Das sind keine absonderlichen Prophetien, sondern wir haben Erfahrung. Nicht nur Italien hat Retorsionen in Aussicht gestellt, so dass wir den Italienern eine Lösung gewähren mussten, die mit der Lex Friedrich im Grunde genommen gar nicht vereinbar war. Auch Österreich hat den entsprechenden Niederlassungsvertrag ausgesetzt. Die europäischen Staaten sind auf solche Diskriminierungen von Inländern gegenüber Ausländern heute tatsächlich sensibilisiert, so dass mit grösster Wahrscheinlichkeit mit Retorsionsmassnahmen zu rechnen ist. Diese würden sich aber gerade gegen unsere Auslandschweizer in ihrem Aufenthaltsstaat richten, denn das ist eigentlich der einzig mögliche Ansatzpunkt für Retorsionsmassnahmen: Man lässt Schweizern und vor allem Auslandschweizern nicht mehr den gleichen Zutritt zum Grundstückmarkt im Ausland, analog der schweizerischen Schlechterstellung von Ausländern.

Das ist keine Lösung mit Zukunft. Jene, die sagen, es sei bloss eine Übergangslösung, machen es sich auch zu leicht. Ich habe immer gesagt, dass die Realisierung der zweiten Phase der Liberalisierung der Lex Friedrich bedeutend schwieriger sein wird. Weiter hat die Abstimmung im Ständerat ganz klar gezeigt, dass der Ständerat – wie der Bundesrat – keine völkerrechtswidrige Lex Friedrich will; er hat sich mit 27 zu 4 Stimmen dagegen ausgesprochen.

Und schliesslich möchte ich einen Appell an unsere Leute aus der Romandie und aus dem Tessin richten. Sie haben uns letzte Woche mit zum Teil leidenschaftlichen Worten beschworen, die Liberalisierung der Lex Friedrich schnell zu realisieren, was ich auch wirklich verstanden habe. Wenn Sie nun erneut

an Ihrem Beschluss festhalten, ist die Verabschiedung der revidierten Lex Friedrich in dieser Session schwer gefährdet. Was bedeutet das?

Das bedeutet, dass Sie auch das ganze nächste Jahr mit der alten Lex Friedrich arbeiten müssen. Damit verzichten Sie auf die gerade von Ihnen als dringend notwendig bezeichnete Liberalisierung der Lex Friedrich im nächsten Jahr. Das wäre eindeutig ein widersprüchliches Verhalten.

Ich kann auch klar sagen, dass wir uns in der zweiten Phase der Gesetzesrevision bemühen werden, die Probleme im Hinblick auf die Auslandschweizer einwandfrei und ohne jegliche Diskriminierung zu lösen. Aber das jetzt vorweg realisieren zu wollen und damit einen Widerspruch mit all unseren Niederlassungsverträgen in Kauf zu nehmen, das wäre meines Erachtens eine sehr schlechte Politik, auf die sich – das wage ich Ihnen nach dem Abstimmungsergebnis von 27 zu 4 Stimmen vorauszusagen – der Ständerat in dieser Session nicht mehr einlassen wird. Wir werden also mit der alten Lex Friedrich ins neue Jahr gehen, und dann habe ich Verständnis, wenn alle Leute im Wallis, im Tessin und Graubünden sagen, einer solchen Politik könnten sie nicht zustimmen. Das wäre wirklich eine unvernünftige Majorisierung der Tourismuskantone.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, dem Minderheitsantrag und damit Bundesrat und Ständerat zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit  
Für den Antrag der Mehrheit

78 Stimmen  
67 Stimmen

#### *An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

#### Sammeltitel – Titre collectif

### **Totalrevision der Bundesverfassung Révision totale de la Constitution fédérale**

93.3218

#### **Motion des Ständerates (Meier Josi) Totalrevision der Bundesverfassung Motion du Conseil des Etats (Meier Josi) Révision totale de la Constitution fédérale**

#### *Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1993*

Der Bundesrat habe die seit Jahren hängige Totalrevision der Bundesverfassung so in die Wege zu leiten, dass auf das 150-Jahr-Jubiläum des Bundesstaates 1998 eine entsprechende Vorlage in der Bundesversammlung verabschiedet werden kann.

*Texte de la motion du 16 décembre 1993*

Le Conseil fédéral est chargé de relancer les travaux de révision totale de la Constitution fédérale, en souffrance depuis plusieurs années, afin que l'Assemblée fédérale puisse adopter cette révision en 1998, année du 150<sup>e</sup> anniversaire de notre Etat fédéral.

92.3498

**Interpellation  
der sozialdemokratischen Fraktion  
Totalrevision der Bundesverfassung**

**Interpellation  
du groupe socialiste  
Révision totale  
de la Constitution fédérale**

*Diskussion – Discussion*

Siehe Jahrgang 1993, Seite 2584 – Voir année 1993, page 2584

**Ruckstuhl** Hans (C, SG), Berichterstatter: Ich nehme das Abstimmungsergebnis der Staatspolitischen Kommission voraus: Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig und ohne Enthaltung, die Motion des Ständerates (Meier Josi) zu überweisen.

Ziel der Motion ist ein verbindlicher Zeitplan für die Totalrevision der Bundesverfassung. 1998 wird unser Bundesstaat 150 Jahre alt. In jenem Jahr soll, wenn Sie der Motion zustimmen, eine totalrevidierte Verfassung verabschiedet werden. Die Zeit ist zwar kurz, doch müssen wir bei diesem Geschäft – wie Sie alle wissen – nicht bei Null anfangen: Bereits 1965/66 wurden im National- und Ständerat entsprechende Motionen überwiesen.

1967 ernannte der Bundesrat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Friedrich Traugott Wahlen. Von der Arbeitsgruppe Wahlen empfohlen und vom Bundesrat ermächtigt, ernannte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 8. Mai 1974 eine Expertenkommission von 46 Mitgliedern. Unter dem Vorsitz von Bundesrat Kurt Furgler erarbeitet sie einen Verfassungsentwurf, den «Entwurf 1977», und legt ihn samt Begleitbericht 1978 vor. Dieser Entwurf löste grosse Diskussionen aus. Er hat weltweit ungewöhnlich grosse Beachtung gefunden und ist in mehrere Sprachen übersetzt worden. Er hat die neuen Kantonsverfassungen nachhaltig geprägt und wird bei ausländischen Verfassungsrevisionen immer wieder beigezogen. Über eine Viertelmillion Exemplare sind angefordert worden. Die Verfassungsmühle mahlt langsam, aber sie mahlt: Im März 1978 wurde ein breites Vernehmlassungsverfahren eröffnet; 885 Vernehmlassungen werden eingereicht.

Gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren legte der Bundesrat 1985 einen Bericht über die Totalrevision der Bundesverfassung vor. Mit Beschluss vom 3. Juni 1987 befürwortete die Bundesversammlung die Totalrevision der Bundesverfassung und beauftragte den Bundesrat, ihr den Entwurf zu einer revidierten Bundesverfassung zu unterbreiten. Dieser Auftrag wurde folgendermassen umschrieben: «Der Entwurf wird das geltende, geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen.»

Die Kommissionen beider Räte beauftragten 1987 ihre Präsidenten ausdrücklich, vor ihren Räten die Erklärung abzugeben, dass der Bundesrat materielle Änderungen und Neuerungen als Varianten zur Diskussion stellen kann. Dadurch sollte die Diskussion um die neue Verfassung versachlicht werden. Das geltende Verfassungsrecht, das sich über weite

Strecken ausserhalb der geschriebenen Bundesverfassung entwickelt hat – etwa aufgrund von Gerichtsurteilen –, soll im Haupttext des bundesrätlichen Verfassungsentwurfs erscheinen und Ausgangspunkt der Beratungen bilden. Änderungen und Neuerungen sollen als solche erkennbar sein, damit sie vor dem Hintergrund des geltenden Rechts geprüft werden können.

Seit 1987 hat die Revision der Bundesverfassung nicht mehr grosse Schlagzeilen gemacht. Sie schmort vor sich hin wie ein zäher Braten im Ofen. Durch verschiedene Motionen, Interpellationen und Postulate in diesem Rat wurde die Totalrevision immer wieder in Erinnerung gerufen. Besonders aber durch den Terminplan, den die Motion vorsieht, ist hier neu Druck gemacht worden.

In der Staatspolitischen Kommission wurde wenig über ein Ja oder Nein zur Motion gesprochen. Vielmehr stellte sich die Frage, wie und in welcher Funktion der Rat die Totalrevision angehen soll. Die Frage der Einsetzung eines Verfassungsrates wurde diskutiert, und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Die geltende Bundesverfassung sieht vor, dass die eidgenössischen Räte für die Totalrevision zuständig sind. Wenn wir dazu einen Verfassungsrat einsetzen wollen, haben wir zuerst die entsprechende Bestimmung in der Verfassung zu ändern. Dieses Vorgehen bringt eine gewisse Schwerfälligkeit mit sich. Andererseits wurde wohl richtigerweise festgestellt, dass eine Volksabstimmung über die Einsetzung eines Verfassungsrates eine Art willkommener Probelauf zur Abklärung der Akzeptanz gegenüber einer Totalrevision darstellen würde. Ebenfalls wurde festgehalten, dass im Falle der Einsetzung eines Verfassungsrates unverbrauchte und unkonventionelle Kräfte ans Werk gehen könnten. Es wären Kräfte, die sich dieser Aufgabe voll widmen könnten, andererseits wären das aber Leute, die von unserer parlamentarischen Arbeit wenig kennen würden und sich zuerst einarbeiten müssten.

Kommission und Bundesrat sind der Meinung, dass die Frage des Verfassungsrates zu klären sei, bevor in diesem Rat mit der eigentlichen Bearbeitung des Entwurfs begonnen soll. An der Sitzung vom 26./27. Mai dieses Jahres stellte Bundesrat Koller der Kommission für diesen Herbst Anträge zur Frage des Verfassungsrates in Aussicht.

Das Misstrauen im Volk gegenüber der Totalrevision ist allzu spürbar vorhanden. Das Misstrauen entspringt der Sorge, der Bundesverfassung würden Elemente eingepflanzt, die den Bürger oder die Bürgerin zusätzlich einengen, oder es würden Schranken aufgehoben, die als Schutz und Sicherheit empfunden werden.

Es scheint uns wichtig zu sein, dass die Bundesverfassung in einer offenen und allgemein verständlichen Sprache geschrieben wird – mit klaren Hinweisen in der Botschaft, was bisher war, was neu ist, was entfernt oder in Gesetze oder in Verordnungen umgepflanzt worden ist. Wenn wir nach 135 Revisionen oder Ergänzungen seit 1874 an die Totalrevision herangehen und das im Sinne der Einleitung unserer geltenden Bundesverfassung tun, nämlich «in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu festigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern», und das in ehrlicher Absicht und, wie bis anhin geschrieben, «im Namen Gottes des Allmächtigen» tun, so muss die Arbeit wohl gelingen. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, der Motion des Ständerates zuzustimmen.

**Aubry** Geneviève (R, BE), rapporteur: Notre commission s'est penchée sur l'étude de la motion du Conseil des Etats (Meier Josi), qui concerne la révision totale de la constitution. Cette motion demande que l'adoption de la nouvelle constitution coïncide avec le 150<sup>e</sup> anniversaire de l'Etat fédératif moderne en 1998. Ce n'est pas la première fois qu'une telle demande est faite, car, depuis 29 ans, des parlementaires proposent cette révision totale, mais à chaque fois, après une période d'euphorie, elle est remise aux calendes grecques. Avec beaucoup d'enthousiasme cependant, le Conseil des Etats a transmis la motion Meier Josi le 16 décembre 1993.

Nous savons que notre constitution a été remaniée et modifiée 135 fois jusqu'à ce jour, qu'elle n'est plus adaptée à un Etat qui

se veut moderne et qu'elle doit être compréhensible pour tous les citoyens. L'idée de la motion du Conseil des Etats (Meier Josi) n'a en soi rien de nouveau ou de révolutionnaire: elle est devenue une nécessité. Souvenons-nous que onze cantons, jusqu'à ce jour, ont modernisé leur constitution et que d'autres étudient actuellement la révision totale de leur constitution. La Confédération doit également s'adapter, voire innover, et le Conseil national a donné le feu vert, le 3 juin 1987, à une révision totale de la constitution. Les lignes directrices de ce mandat ont été clairement exprimées, de telle manière qu'une discussion puisse avoir lieu aussi bien au Parlement qu'à l'extérieur et dans les partis politiques.

Notre commission a reconnu la nécessité d'une révision totale de la constitution, et ceci d'autant plus qu'elle sera faite à froid et non dictée par un événement qui nous mettrait sous pression. Nous savons tous que ce n'est pas une tâche aisée, que le Parlement, déjà surchargé, aura de la peine à s'investir à fond dans cette tâche, que les citoyens sont peu intéressés et que les partis politiques ont aussi peu de moyens à disposition pour y intéresser leurs membres.

La discussion a permis de se rendre compte qu'en choisissant la formule d'une constituante, il faut que notre Conseil se détermine de suite, car, lorsque le message arrivera au Parlement en 1996, ce sera trop tard. La constituante s'investira peut-être davantage dans son travail, mais cela pourrait créer par la suite de nombreuses divergences avec le Parlement, ce qui ferait perdre du temps. Notre commission ne s'est pas déterminée sur ce point et nous attendons la décision du Parlement pour y revenir. Une chose s'est clarifiée au cours de la discussion, c'est qu'il est devenu indispensable pour notre pays de s'offrir une nouvelle constitution, adaptée au temps que nous vivons, claire, moderne et surtout compréhensible pour les citoyens.

Je voudrais aussi préciser que l'exercice de préparer une nouvelle constitution est déjà très avancé et ce n'est pas M. Koller, conseiller fédéral, qui me contredira puisque des juristes y travaillent depuis 1965. C'est une base pour un projet nouveau, capable de redonner une certaine vitalité à la Suisse, un espoir certain d'intéresser ses habitants à l'avenir du pays. Plusieurs groupes privés, d'autre part, se penchent également sur une nouvelle constitution plus réaliste et compréhensible.

C'est donc à l'unanimité que notre commission a accepté la motion du Conseil des Etats (Meier Josi) et vous demande également de la transmettre. Elle permettra déjà une large discussion au sein des groupes, avant de déterminer quel chemin nous prendrons pour la révision de la constitution.

**Bundi Martin (S, GR):** Die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion ist bald zwei Jahre alt. Die Antwort des Bundesrates liess ein Jahr auf sich warten. Nun ist also bis zur Diskussion wieder ein Jahr vergangen.

Positiv ist zu vermerken: erstens, dass der Bundesrat 1995 einen Entwurf mit Varianten vorlegen will; zweitens, dass er neben der sprachlichen Bereinigung und der Systematisierung des geltenden Verfassungstextes auch inhaltliche und institutionelle Reformen zur Diskussion stellen will; drittens, dass er diese Revision unter der Devise «Öffnung nach aussen, Reformen im Innern» angehen und damit die eingetretenen Veränderungen im nationalen und internationalen Umfeld mitberücksichtigen will.

Wie steht es nun mit den Chancen dieses Vorhabens? Von der begeisterten Aufbruchstimmung der sechziger und siebziger Jahre ist bekanntlich nicht mehr viel vorhanden. Das ist vielleicht nicht so tragisch. So werden auch keine falschen Erwartungen geweckt. Gemäss der Meinung der beiden Verständigungskommissionen soll das Jahr 1998 besonders geeignet sein, um eine breitgefächerte Diskussion über die Totalrevision der Bundesverfassung zu führen. Soll dieses Vorhaben Erfolg haben, dann bedeutet das auch, dass es sehr gut und von langer Hand vorbereitet werden muss. Auch die Motion des Ständerates, die hier zur Diskussion steht und welcher wir beistimmen, ist auf dieses Jahr 1998 fixiert. Soll hier etwas Wichtiges herauschauen, dann muss aber das Programm Totalrevision der Bundesverfassung im Zentrum der nächsten Legislaturperiode stehen. Schliesslich wird es auch darauf an-

kommen, wie eher umstrittene Reformvorhaben vorweg in Teilabstimmungen geklärt und beschlossen werden.

Nun hätten wir gerne etwas mehr Information gehabt als Antwort auf unsere Interpellation, insbesondere hätte z. B. die Frage interessiert, ob über die Leitideen dieser Totalrevision etwas Genaueres hätte ausgesagt werden können. Es stellt sich nämlich die Frage, wie weit Vorschläge, Vorstellungen und Szenarien von Studienkommissionen und wissenschaftlichen Gremien berücksichtigt wurden. Inwieweit lieferte zum Beispiel die Expertenkommission «Schweiz morgen», die immerhin zwei Jahre lang an der Arbeit war, brauchbare Unterlagen? Man musste kürzlich der Presse entnehmen, dass eine Expertenkommission eine Konferenz veranstalten und dass diese Expertenkommission sich zusammensetzt aus internen und externen Experten. Es würde uns interessieren, ob das lauter Staats- und Verwaltungsrechtler sind oder ob auch andere kompetente Leute in dieser Kommission mitwirken, ob allenfalls auch aktive Parlamentarier dabei sind.

Wir meinen auch, dass die inhaltlichen Neuerungen einige klar erkennbare Schwerpunkte aufweisen sollten. Vor allem erfordert der aussenpolitische Bereich spezielle Aufmerksamkeit. Der heutige Bundesverfassungsartikel 8 genügt nicht mehr. Das hat die Aussenpolitische Kommission bereits vor drei Jahren festgestellt, und sie hat eine entsprechende Motion eingereicht, die vom Nationalrat als solche – gegen den Willen des Bundesrates – überwiesen worden ist. In dieser Motion hat sie damals aufgezeigt, was etwa ein aussenpolitischer Artikel in der Bundesverfassung enthalten sollte: nämlich dass die Schweiz ihren Willen bekundet, den Frieden in der Welt zu fördern, Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Hilfe hochzuhalten, zum sozialen Ausgleich in der Welt beizutragen und die Zusammenarbeit in Europa zu fördern.

Das sind Fragen, und es wären ihrer noch mehr, wenn die Zeit ausreichen würde. Wir bitten den Bundesrat, dass er nun heute in seiner Antwort darauf eingehen und ergänzende Ausführungen zu diesen knappen Antworten in der Interpellation machen möge.

**Fritschi Oscar (R, ZH):** Wenn ein Geschäft – wie das dank den Vorstössen von Karl Obrecht und Peter Dürrenmatt initiierte – fast dreissig Jahre pendent bleibt, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder zeichnet sich das Geschäft durch ausserordentliche Zähligkeit und Widerstandskraft aus, so dass es den Fluten der Tagespolitik nicht gelang, es fortzuschwemmen und der Abschreibung entgegenzuführen, oder aber es fehlen die letzte Anstrengung, die Dringlichkeit und der Druck, um aus dem pendenten ein realisiertes Geschäft werden zu lassen. In der Frage der Totalrevision der Bundesverfassung stimmt wahrscheinlich von beidem etwas.

Was die Motion des Ständerates gegenüber dem Ist-Zustand, dem Bundesbeschluss von 1987, an Neuem bringt, ist eigentlich nur die Fristsetzung. Sie will die Vorlage zur Totalrevision bis zum 150-Jahr-Jubiläum unseres Bundesstaates verabschiedet sehen. Damit setzt sie allerdings weniger den Bundesrat als das Parlament unter Druck. Das gilt zumindest, wenn man von der Zusage des Bundesrates ausgeht, bis 1995 den Entwurf einer totalrevidierten Bundesverfassung und bis Sommer 1996 die Botschaft vorzulegen. Nun entspricht es einer allgemein menschlichen Erfahrung, dass man sich gelegentlich selber unter Druck setzen muss, wenn man etwas lange Liegende gebliebenes, aber deswegen nicht obsolet Gewordenes der Erledigung zuführen will. Jedenfalls dürfte diese Überlegung wesentlich mitgespielt haben, wenn die Kommission einstimmig und ohne Enthaltungen beantragt, diesen Befristungsauftrag dem Bundesrat respektive uns selber zu erteilen.

Diesem Antrag schliessen wir uns an, wobei ich mir gestatte, folgende Bemerkungen respektive Wünsche in bezug auf das weitere Vorgehen anzubringen.

Auch jene, welche in der Totalrevision nicht nur eine juristisch-technische Arbeit (eine Nachführung), sondern sehr wohl auch eine kreativ-innovative Aufgabe sehen, müssen mit Nachdruck betonen, dass die Totalrevision kein Breitband-Antibiotikum darstellt, welches alle Entzündungen der helvetischen Politlandschaft ein für allemal beseitigt. Wenn ich im

Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung vom 16. Dezember 1993 (AB 1993 S 1102) in den Verhandlungen des Ständerates den Satz lese (mit Weglassungen, aber sonst wörtlich zitiert): «Die grenzüberschreitenden Probleme, .... die Umweltpolitik, die Bevölkerungsexplosion und die Migration, das Drogenelend und die Kriminalität, .... der Wertewandel, die Abnützung der Konkordanzinstrumente, die Zersplitterung der politischen Kräfte im Zeichen des Egoismus, ....: all das verlangt eine bewusste, konzentrierte Reformarbeit» – dann mag das zwar, wörtlich genommen, durchaus zutreffen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Totalrevision ausgesprochen, könnte der Satz aber der fatalen Illusion Vorschub leisten, ein erfolgreiches Revisionsprojekt enthebe uns künftig aller Mühseligkeiten der Alltagspolitik.

Wir halten deshalb nicht nur dafür, allgemein bei den Erwartungen an eine Totalrevision nüchternes Augenmass zu bewahren, sondern plädieren im besonderen bei den Neuerungsvarianten auch für eine thematische Konzentration.

Das Schwergewicht der Neuerungen sehen wir im institutionellen Bereich, wo bereits Vorarbeiten im Gange sind, bei der Reform der politischen Rechte sowie bei der Regierungs- und Parlamentsreform. Zudem muss es darum gehen, im Zuge der Totalrevision die Verfassung schlanker zu machen, indem jede Festlegung darauf abgeklopft wird, ob sie wirklich in die Bundesverfassung gehört oder ob nicht die Fixierung auf Gesetzesstufe genügt.

Nach den Ausführungen zum Inhalt komme ich zum zweiten Punkt, dem Verfahren: Auf dem Weg zu einer Totalrevision kommt man um Doppelspurigkeiten nicht herum, da in jedem Zeitpunkt zu irgendeiner Frage eine Verfassungsänderung anstehen wird. Über die ganze Zeitdauer gesehen, ist die Verfassung von 1874 etwas schneller als in einer Einjahreskadenz revidiert worden. Pendente Änderungsvorhaben sind deshalb kein Grund, eine Totalrevision aufzuschieben.

Ein Wort noch zu den Grundlagen für das Vorgehen und damit auch zur Interpellation der SP-Fraktion, über die wir ebenfalls sprechen. Ich hielte es nicht für richtig, dem Bundesrat für beabsichtigte inhaltliche Neuerungen enge Leitplanken vorzugeben, indem er etwa, was die Interpellation suggeriert, vor allem auf die Entwürfe der Expertenkommission von 1977 und die Vorschläge der Professoren Alfred Kölz und Jörg Paul Müller abzustellen hätte. Wenn der Verfassungsentwurf der Expertenkommission Furgler von 1977 ohne weiteres mehrheitsfähig gewesen wäre, hätten wir die Pendezenz der Totalrevision heute ja wohl vom Tisch. Wir begrüessen deshalb die in der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation zum Ausdruck gekommene Absicht, die Revisionsarbeit breit und unter Einbezug der zu einem grösseren Teil kritisch ausgefallenen Vernehmlassungsantworten zum vorgelegten Verfassungsentwurf anzugehen.

**Schmied Walter (V, BE):** La motion du Conseil des Etats (Meier Josi) est un élément supplémentaire qui s'ajoute à la longue liste des faits alimentant depuis plusieurs années, plusieurs décennies même, la discussion relative à la révision totale de la constitution.

En l'occurrence, la date du 3 juin 1987 représente pour l'UDC une date charnière. Le groupe UDC se réfère aujourd'hui encore à la décision du Conseil national qui décrétait ce jour-là la révision totale de la Constitution fédérale. Par la même occasion, le Conseil fédéral se voyait chargé de soumettre en temps utile un projet de discussion aux Chambres fédérales. Nous nous identifions avec l'idée d'alors, celle de pouvoir discuter d'un texte mettant à jour le droit constitutionnel actuel, écrit et non écrit, le rendant compréhensible, l'ordonnant systématiquement, tout en unifiant la langue ainsi que la densité normative. Le mandat d'alors a gardé toute sa validité, il n'a pas été remis en question entre temps.

Le groupe UDC comprend que le Département fédéral de justice et police ait mis en veilleuse le projet de révision de la constitution durant toute la période de négociation portant sur l'Accord sur l'Espace économique européen. L'attitude, respectivement du département en question et du Conseil fédéral, se justifiait alors pour deux raisons: d'une part, la disponibilité de l'administration faisait apparemment défaut, les spé-

cialistes étant grandement absorbés par l'étude et la rédaction d'autres textes; d'autre part, il n'était pas opportun d'anticiper, tant il est vrai que le choix du peuple pouvait exercer, le cas échéant, ses conséquences jusqu'au niveau constitutionnel. Ce constat même ressort également de la réponse du Conseil fédéral à l'interpellation du groupe socialiste (92.3498).

Le sort de l'Espace économique européen étant clarifié depuis 1992, nous ne voyons pas pourquoi le projet de révision ne serait pas remis sur le métier. Aux dires de M. Koller, conseiller fédéral, c'est ce qui a été fait sans tarder. Le groupe UDC attend donc le dépôt du projet du Conseil fédéral. Tel qu'il avait été convenu en son temps, le projet devrait être déposé en 1995.

La motion du Conseil des Etats (Meier Josi) n'apporte aucun élément nouveau, si ce n'est le délai impératif de l'année 1998. C'est bien cette date impérative et rigide qui constitue le point faible de la motion. En voulant forcer les étapes, nous courons le risque de faire capoter devant le peuple un projet même bien ficelé.

Le groupe UDC se déclare en faveur d'un projet de révision capable d'enthousiasmer le peuple et créant le consensus. Nous devons être inventifs, faire preuve d'imagination afin d'entrer en dialogue avec les femmes et les hommes de la base. C'est là que réside le vrai défi qui nous est posé. Mais cela prendra le temps qu'il faudra. C'est le résultat, aussi modeste soit-il, qui nous importe, non pas les délais. En temps utile, le débat devra donc être porté sur le fond. Nous nous prononcerons en détail lorsqu'il y aura lieu de définir le processus de la révision. Nous aurons à nous prononcer en cette enceinte vraisemblablement au cours de cette législature encore sur la variante portant sur le choix d'une assemblée constituante ou celui d'assumer nous-mêmes, avec le Conseil des Etats, cette noble tâche. La réponse du Conseil fédéral à l'interpellation du groupe socialiste est percutante; elle est réaliste, elle convainc.

Le groupe UDC souscrit à l'idée de réviser la constitution, mais ne peut pas se laisser lier les mains quant à la date de 1998.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

93.095

## **Arbeitslosenversicherungsgesetz. Teilrevision**

### **Loi sur l'assurance-chômage. Révision partielle**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 1631 hiervor – Voir page 1631 ci-devant

---

#### **Art. 66a–66c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 67**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Gesuche

*Abs. 1*

Gesuche um Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse sowie um Zuschüsse für Vorruhestandsleistungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Einarbeitung, der Ausbildung oder

## **Sammeltitel Totalrevision der Bundesverfassung**

## **Titre collectif Révision totale de la Constitution fédérale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1994 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1644-1647
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 484

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.